



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
GENERALSEKRETARIAT

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Zivildienstgesetz
 geändert werden soll (ZDG-
 Novelle 1984); Stellungnahme

20. Februar 1984

A-1041 WIEN,
 GUSSHAUSSTRASSE 3
 POSTFACH 39
 TELEFON 65-37-37, 65-36-61
 TELEGR.-ADR.: AUSTROREDCROSS WIEN
 TELEX: 133111 OERK A

GS/135-4/HP/tk

An die
 Kanzlei
 des Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

Sehr geehrter Herr Präsident!

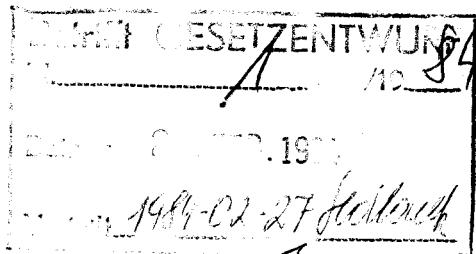
Das Österreichische Rote Kreuz dankt für die Über-
 mittlung des Entwurfes zur Zivildienstgesetz-Novelle 1984
 und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Zu § 18a Abs. 2:

Diese Gesetzesstelle soll unverändert in der derzeit
 gültigen Fassung beibehalten und nicht wie im Entwurf
 vorgesehen novelliert werden.

Begründung:

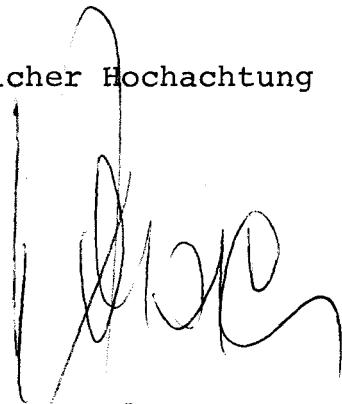
Das Österreichische Rote Kreuz kann sich der in den Erläute-
 rungen zum Entwurf der ZDG-Novelle 1984 zum Ausdruck gebrach-
 ten Begründung nicht anschließen bzw. muß dieser wider-
 sprechen. In den Verhandlungen betreffend die Übertragung
 der Rechtsträgerschaft für die Durchführung des Grundlehr-
 gangs wurde von den Vertretern von fünf Ämtern der Landes-
 regierungen eindeutig erklärt, daß man an einer Übernahme
 der Rechtsträgerschaft für die Durchführung des Grundlehr-
 gangs durch das Österreichische Rote Kreuz interessiert ist.



Zwei Ämter der Landesregierungen haben dazu keine Präferenz geäußert und lediglich von zwei Ämtern der Landesregierungen wurde der Übertragung der Rechtsträgerschaft für die Durchführung des Grundlehrgangs an die Ämter der Landesregierung selbst die Präferenz gegeben. Das Österreichische Rote Kreuz hat für die im Rahmen seiner Organisation dienenden Zivildiener - d.s. ca 50% - bereits seit der Einführung des Zivildienstes eine Unterweisung (Art Grundlehrgang) durchgeführt und hat auch weiterhin Interesse, die seiner Organisation zugewiesenen Zivildiener selbst auszubilden.

Auf Grund des oben angeführten Sachverhaltes sowie Wunsches des Roten Kreuzes erscheint eine Novellierung des § 18a Abs. 2, die für die Zuerkennung der Rechtsträgerschaft den Ämtern der Landesregierungen eine Präferenz einräumen würde, nicht zweckmäßig.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Hans Polster
Generalsekretär